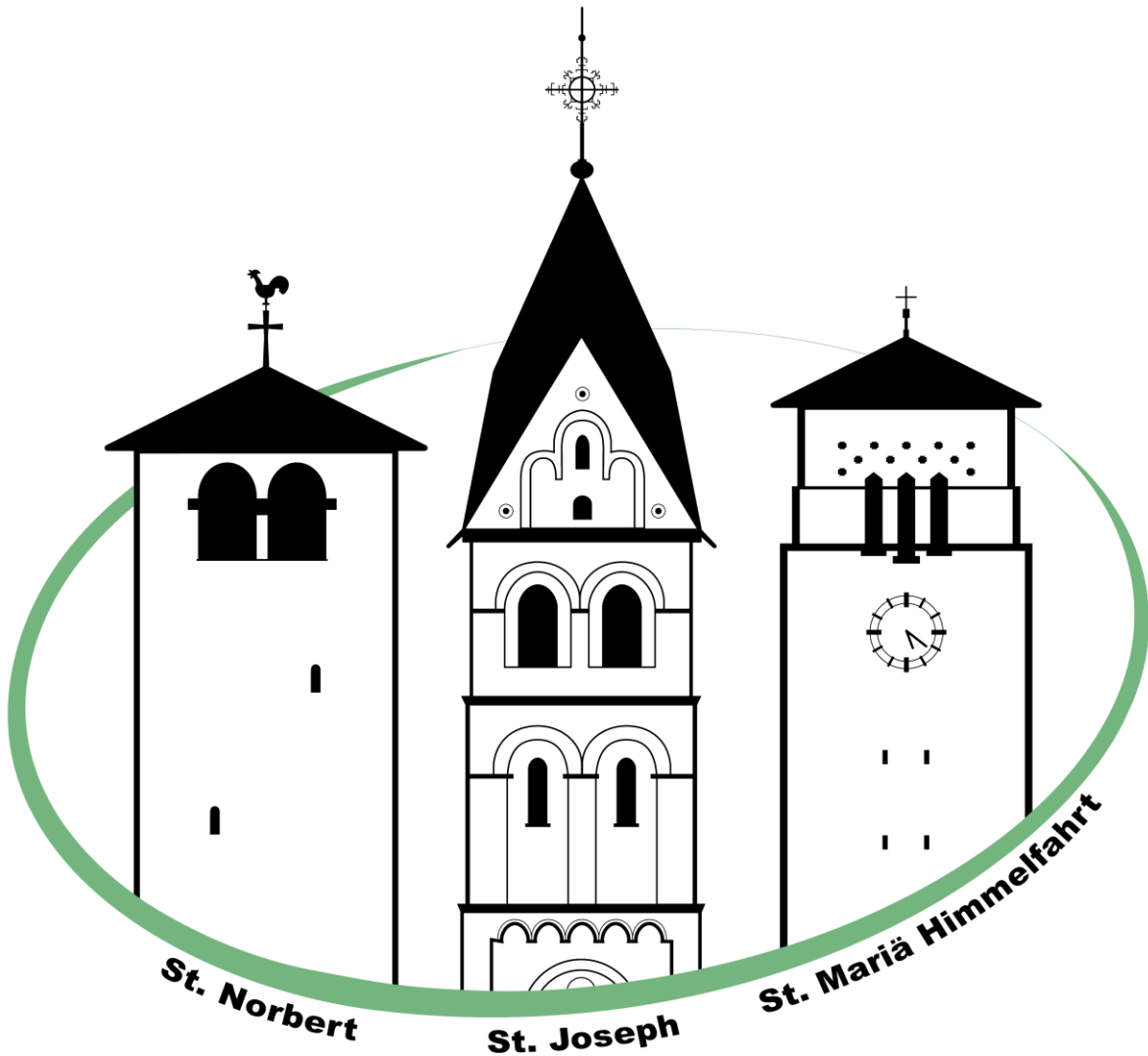


**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
des Kirchengemeindeverbandes (KGV)
Köln Dellbrück/Holweide**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

Einführung
Schaubild Haus
Namensliste des Arbeitskreises

2. Vernetzung

- 2.1 Überblick des Netzwerks/ Organigramm
- 2.2 Präventionsfachkraft (Foto, Name, Kontakt)
- 2.3 Aufgabenbeschreibung der Präventionsfachkraft

3. Prävention vor Ort

- 3.1 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
- 3.2 Ausleihkoffer „Nein! – Sonst noch Fragen!“

4. Risikoanalyse

- 4.1 Einleitung Risikomanagement
- 4.2 Ausblick

5. Personalauswahl und –entwicklung / Aus- und Fortbildung

5.1 Aus- und Fortbildungen (Schulungen)

- 5.1.1 Ablaufschema: „Was muss ich tun, wenn ich Schulungsbedarf habe?“
- 5.1.2 Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – unser Auftrag!“
- 5.1.3 Ablaufplan der Standardschulung
- 5.1.4 Prüfraster, wer geschult werden muss

5.2 Personal

- 5.2.1 Einführung
- 5.2.2 Hauptamtliches Personal / angestellte Mitarbeitende
- 5.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeitende

6. Erweitertes Führungszeugnis

- 6.1 Einführung
- 6.2 Checkliste und Ablaufschema

7. Beratungs- und Beschwerdewege

- 7.1 Beratung und Liste der Beratungsmöglichkeiten
- 7.2 Beschwerdewege (KÖB, Messdiener und Kitas)
- 7.3 Übersicht der Beschwerdewege im KGV
- 7.4 Intervention im EBK Köln
- 7.5 Was tun wenn....Ablaufpläne für weitere Fälle, Verdacht etc.

8. Qualitätsmanagement

- 8.1 Einführung und
- 8.2 Überblick

9. Nachhaltige Aufarbeitung

- 9.1 Einführung
- 9.2 Ablaufschema

10. Verhaltenskodex

- 10.1 Einführung
- 10.2 Verhaltenskodex im KGV
 - Anlage 1: VHK Kirchengemeinde
 - Anlage 2: VHK Elementarbereich
 - Anlage 3: VHK Kinder
 - Anlage 4: VHK Jugend

11. Selbstauskunftserklärung

12. Notfall Adressen und wichtige Anlaufstellen

Ansprechpersonen im Erzbistum Köln – Aushang-
Präventionsbeauftragte und Referent - Aushang-

1. Vorwort

Jeder Seelsorgebereich im Erzbistum Köln hat vom Generalvikariat den Auftrag bekommen, ein eigenes Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erarbeiten.

Dieses Schutzkonzept liegt nun hiermit für unseren Seelsorgebereich vor. Es ist ein weiterer Baustein in den vielfältigen Präventionsmaßnahmen, die in der katholischen Kirche in den letzten Jahren erarbeitet worden sind.

Im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide haben sich über einen längeren Zeitraum ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Erstellung dieses Konzeptes gesorgt. Verschiedene Gruppierungen und Institutionen unserer beiden Pfarrgemeinden sind bei der Erarbeitung dieses Konzeptes eingebunden gewesen.

Ich möchte allen herzlich danken, die sich mit hohem Engagement und Verantwortungsbewusstsein der nicht einfachen Aufgabe gestellt haben.

Namentlich möchte ich mich bei Frau Petra Tschunitsch bedanken, die bis zum Herbst 2017 das Amt der Präventionsschutzkraft in unserem Seelsorgebereich ausgeübt hat. Sie hat das Projekt in Zusammenarbeit mit Frau Ruth Frische vom erzbischöflichen Generalvikariat mit initiiert. Frau Stefanie Hüsgen, die zurzeit das Amt der Präventionsschutzkraft ausübt, hat sich um die Endfassung des Konzeptes verdient gemacht.

Mein Dank gilt allen, die an den monatlichen Sitzungen teilgenommen haben und ohne die dieses Konzept nicht hätte erarbeitet werden können.

Die Vertreterinnen und Vertreter von Pfarrgemeinderat und Kirchengemeindeverband haben dem Projekt stets die unerlässliche Unterstützung zukommen lassen. Auch dafür spreche ich meinen Dank aus.

Frau Candida Nunziante-Sebastian, Pastoralreferentin im Seelsorgebereich, gebührt ein herzlicher Dank für die Betreuung des Projektes von hauptamtlicher Seite her.

Die Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist kein Endpunkt. In den kommenden Jahren wird es kontinuierlich evaluiert und weitergeführt.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte ich dabei um ihre Mithilfe und Unterstützung.

Köln, den 1. Januar 2019

Sebastian Bremer, Pfarrer

Institutionelles Schutzkonzept



Namensliste des Arbeitskreises

An der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes haben folgende Vertreter der verschiedenen Gruppierungen und Institutionen mitgearbeitet:

Carde Berkenhoff (Elternrat Kita), Kurt Berkenhoff (KGV),
Sebastian Bremer (Pfarrer), Johannes Brezina (PGR), Daniela Den Haese (Kita J),
Anja Dewey (Kirchenmusik), Anke Disselhoff (KÖB Bücherwurm),
Bernd-Michael Fasel (Pfarrer), Ruth Frische (Referentin des Bistums),
Karsten Geuß (offener Kindertreff), Heidi Haas (Kita N), Lioba Hager (Ministranten),
Julia Heidkamp (Kinder- und Jugendfreizeiten), Klaus Herber (KAB),
Stefanie Hüsken (Präventionsfachkraft), Miriam Kummer (Jugendforum),
Brigitte Lindner (KÖB MH), Iris Loer (KFD und Hausaufgabenbetreuung),
Jennifer Löwenbrück (Kita MH), Candida Nunziante-Sebastian (PR),
Hermann Schläger (Kölsch Hätz), Petra Tschunitsch (Präventionsfachkraft);
Roland Tschunitsch (Diakon)

2. Vernetzung

2.1 Übersicht der Gruppen, Vereine und Institutionen

Aktionskreis Dritte Welt Holweide e.V.
Bücherei St. Mariä Himmelfahrt
Bücherei St. Joseph
Bücherwurm St. Anno
Choralschola St. Mariä Himmelfahrt
Choristen
Familienzentrum Dellbrück/Holweide
Firmvorbereitung im SB
Hausaufgabenbetreuung Dellbrücker Mauspfad
Himmelfahrtsgarde
HÜF (Helfen – Üben- Fördern) Hausaufgabenhilfeeinrichtung
Josephsbläser
Jugendforum Holweide
Jugendfreizeit im SB
KAB Holweide
KFD Dellweide

Kinderchöre
Kinderfreizeiten Dellbrück und Holweide
Kirchenchor
Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverband
KiTa St. Joseph
Kita St. Mariä Himmelfahrt
KiTa St. Norbert
Kleiderausgaben
Kölsch Hätz
Kolping Dellbrück
Kommunionvorbereitung im SB
Lebensmittelausgaben
Messdienergruppen Dellbrück und Holweide
Ökumenische Flüchtlingshilfe
Ökumenischer Hospizdienst
Offener Kindertreff Dellbrück und Holweide
Pfarrgemeinderat
Projektchor Mariä Himmelfahrt
St. Sebastianus Schützenbruderschaft

2.2 Präventionsfachkraft



Stefanie Hüsgen
Diplom-Heilpädagogin (FH)
Systemische Familienberaterin

Präventionsfachkraft
im Kirchengemeindeverband Dellbrück-Holweide

Telefon: 0151 - 12965961
Email: PraeventionsFK@Dellbrueck-Holweide.de

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Augen auf! - Hinsehen und Schützen

Unter diesen Slogan hat das Erzbistum Köln seine Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gestellt.

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort ist Stefanie Hüsgen.

2.3 Aufgabenbeschreibung der Präventionsfachkraft

Kirchenrechtliche Grundlage „Präventionsfachkraft“ :

Der § 12 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (**Präventionsordnung**)“ schreibt den Einsatz sogenannter "Präventionsfachkräfte" bei allen kirchlichen Rechtsträgern vor:

§ 12 Präventionsfachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Zur differenzierten Beschreibung der Aufgaben und Rolle dieser Fachkraft wurden im Erzbistum Köln **Ausführungsbestimmungen** erlassen:

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.

Sie fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Sie unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.

Sie bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers.

Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Sie ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

3. Prävention vor Ort

3.1 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Das Thema Prävention soll in der Öffentlichkeit durch alle Medien abgedeckt werden. Es ist ein wichtiges Thema und muss immer wieder ins Bewusstsein der Menschen gebracht werden.

So gibt es den Aushang mit den Kontaktdaten der Präventionsfachkraft in den Schaukästen der Kirchen, in den Kitas und allen pfarreigenen Gebäuden.

Auf der Internetseite des Seelsorgebereiches sind ebenso alle Kontaktdaten dazu zu finden.

Im Pfarrbrief soll auch unter den Kontaktadressen die der Präventionsfachkraft zu finden sein.

Die Präventionsfachkraft steht für die Betreuung der Kitas in Fragen der Prävention regelmäßig zur Verfügung und kann bei Bedarf Supervision vermitteln.

Für besondere Veranstaltungen kann Infomaterial bereitgestellt werden.

3.2 Ausleihkoffer „Nein! – Sonst nach Fragen!“

Dieser Koffer kann nach einer 90 minütigen Einführung ausgeliehen werden. Dieses Angebot besteht grundsätzlich für alle Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei, ist aber besonders für Kinder im Grundschulalter abgestimmt. Somit für Kindergruppen, Kommuniongruppen, Ferienfreizeiten usw. interessant.

Ausgeliehen werden kann der Koffer bei Frau Tschunitsch, Thurner Str. 2, 51069 Köln, petra.tschunitsch@web.de



4. Risikoanalyse

4.1 Einführung

Der erste und wichtigste Schritt zur Etablierung eines effizienten Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist die detaillierte Analyse des jeweiligen Arbeitsumfeldes hinsichtlich vorhandener oder potentieller Risikofaktoren.

Die Risikoanalyse soll eine Bestandsanalyse sein, denn durch das Bewusst machen von bestehenden Risiken besteht die Möglichkeit, diese auszuschalten oder zumindest zu verringern. Das bedeutete, die erste Aufgabe zur Etablierung eines effizienten Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen hieß: die einzelnen Gruppierungen unseres Kirchengemeindeverbands setzten sich mit ihren eigenen Strukturen auseinander und überprüften, ob und bei welchen alltäglichen Arbeiten Risiken und / oder Schwachstellen bestehen. Als Grundlage diente hierzu zunächst ein umfangreicher Fragenkatalog des Erzbistums, welcher an alle Teilnehmer versendet wurde.

Da dieser dem Arbeitskreis als nicht ausreichend erschien, wurde der Fragenkatalog überarbeitet und an unseren Kirchengemeindeverband angepasst. Hierbei wurden die Fragen in folgende Themenfelder eingruppiert:

- Infrastruktur
- Personal
- Prozess/Ablauf
- Nähe und Distanz

Zudem wurde festgestellt, dass grundsätzlich die jeweilige Zielgruppe beschrieben werden soll. Auch wurde beschlossen, dass, wenn mehrere Risikofaktoren benannt wurden, eine Feststellung risikominimierender Maßnahmen aufgezeigt werden soll.

Die Verantwortung für die Aktualität der Risikoanalysen sowie für die Nachverfolgung des Status aller risikominimierender Maßnahmen bis zu Ihrem Abschluss liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung (Risikoüberwachung).

Die Durchführungsverantwortung für einzelne risikomindernde Maßnahmen kann der Natur der Sache nach auch bei anderen Personen liegen. Die Fälligkeiten, respektive Fristen zur Abarbeitung von Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Durchführungsverantwortlichen festgelegt. Die Verantwortung hierfür trägt die Leitung der Einrichtung/Organisation.

Generelle Hinweise der Projektgruppe zur Durchführung von Risikoanalysen und der Beurteilung von Risiken, die auch in anderen Arbeitsfeldern Anwendung finden, sind hier noch einmal gelistet:

- Risikoanalysen und -bewertungen möglichst immer im Team durchführen!
- Falls möglich, externe Personen mit Erfahrung in der Durchführung von Risikoanalysen die eigenen Risikoanalysen überprüfen und ergänzen lassen.
- Risikounterschätzungen vermeiden und im Team immer die höchste Risikobewertung wählen, für die es (ohne Übertreibung) akzeptable Argumente gibt.
- Bei hohem Risikopotential auch dann Sofortmaßnahmen ergreifen, wenn die geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist.
- Risikoanalysen sind „lebende“ Dokumente! Sie sind regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Die Analysen sind gegebenenfalls zu wiederholen oder zu ergänzen. Insbesondere dann, wenn aus verwandten Einrichtungen Vorfälle und die zugrundeliegenden Risiken bekanntwerden, die bisher nicht oder nicht ausreichend betrachtet wurden.

4.2 Ausblick

Die Projektgruppe empfiehlt allen Einrichtungen des Gemeindebezirks Dellbrück/Holweide die Risikoanalysen mittels der Vorlage im Anhang durchzuführen. Hierbei kann immer auch auf die bereits durchgeführten Risikoanalysen von artverwandten Einrichtungen zugegriffen werden.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement wird in Abschnitt 3 festgelegt, dass der kirchliche Träger das Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Änderungen oder spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen hat. Dies schließt die Überprüfung der Risikoanalysen als integralem Bestandteil des Schutzkonzeptes mit ein.

Die Projektgruppe empfiehlt hier einen internen Überprüfungsintervall von 2 Jahren und zuzüglich anlassbezogene Überprüfungen, z.B. bei signifikanten Änderungen der Infrastruktur und/oder der internen Prozessabläufe der Einrichtungen und Organisationen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit von Änderungen oder erfolgten Überprüfungen der Risikoanalysen ist der jeweilige Versionsstand des Dokumentes bzw. das Datum der letzten Überarbeitung aufzuzeichnen (durch entsprechende Kennzeichnung der excel-Datei).

Die Originale der Risikoanalysen einschließlich potentieller Risikofelder werden aus nachvollziehbaren Gründen nicht veröffentlicht, sondern werden im Pfarrbüro in elektronischer Form archiviert.

5.1 Aus- und Fortbildungen (Schulungen)

5.1.1 Ablaufschema: „Was muss ich tun, wenn ich Schulungsbedarf habe?“

Ablaufschema bei Präventions-Schulungsbedarf von neuen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Hauptamtliche MitarbeiterInnen und /oder die Einrichtungsleitung geben Meldung an das Pastoralbüro, dass Schulungsbedarf besteht.

Eine Anfrage an die Schulungsreferentin wird weitergeleitet und die Schulung wird zeitnah angeboten. Schulungen sind immer gruppenspezifisch.

Folgende Unterlagen werden im Pastoralbüro für die Präventionsschulungen zusammengestellt:

- Anwesenheitsliste
- Selbstauskunftserklärung
- Zertifikate

Von den TeilnehmerInnen werden in den Schulungen ausgefüllt:

- Selbstverpflichtungserklärung
(Original im Pfarrbüro; Kopie an TeilnehmerIn)
- Zertifikat
(Original an TeilnehmerIn; Kopie an Pfarrbüro)

Die Dokumentation zu diesem Vorgang wird digital im Pastoralbüro festgehalten, und die Unterlagen in entsprechenden Ordnern aufbewahrt.

Die Unterlagen für MitarbeiterInnen der Kitas gehen an die Personalabteilung des Generalvikariates.

5.1.2 Inhalt des Curriculums „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag!“

Modul 1 Was Kinder & Jugendliche für ihr Wohl benötigen

Modul 2 Begriffsdefinitionen & rechtliche Grundlagen

Modul 3 Intervention bei Grenzverletzungen

Modul 4 Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

5.1.4 Prüfraster, wer geschult werden muss

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z. B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

© Erzbistum Köln – Prävention im Erzbistum Köln, August 2015

5.2 Personalauswahl und Personalentwicklung

5.2.1 Einführung

Im Kirchengemeindeverband bzw. Seelsorgebereich Dellbrück-Holweide arbeiten Angestellte und Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder haben Kontakt zu dieser Altersgruppe.

Für alle gelten die rechtlichen Grundlagen des § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wie sie in der Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 3 (Personalauswahl und -entwicklung/Aus- und Fortbildung), sowie in der Präventionsordnung des Erzbistums Köln beschrieben sind.

5.2.2 Hauptamtliches Personal/ angestellte Mitarbeitende

Für Bewerbungsgespräche sollten Ziele definiert werden, die besonders in den Vordergrund gestellt werden sollen. Diese Ziele sind für Ehrenamtliche und Hauptamtliche ähnlich:

Ein Eindruck vom Sozialverhalten bzw. der Sozial- und Persönlichkeitskompetenz und ein Kennenlernen der Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz) sind hier von besonderer Wichtigkeit.

Erkenntnisse über Eigeninitiative, Belastbarkeit, Arbeitsbereitschaft, Teamfähigkeit, Problemlöseverhalten, Selbstständigkeit und kommunikatives Vermögen sollten gewonnen werden. Es soll jeweils eine situative bzw. eine individuelle Gesprächsführung, auf Einrichtung und den Bewerber „abgestimmt“, stattfinden.

Zusätzlich zu den formalen und fachlichen Voraussetzungen sollten aber auch Fragen zur christlichen Werteorientierung, dem Bezug zur Gemeinde und dem Aufsuchen gerade dieser Einrichtung gestellt werden und warum die Berufswahl gerade in diese Richtung geht, auch bei Praktikanten.

Die „Kultur der Achtsamkeit“ und der dementsprechende Verhaltenskodex sollten besprochen werden und ein Exemplar zur genauen Ansicht mitgegeben werden. Dies dient dem Bewerber zur Auseinandersetzung mit dem Thema, um sich über seine eigene Bereitschaft, sich an den Verhaltenskodex zu halten, klar zu werden und diesen dann bei Vertragsunterschrift ebenfalls unterschreibt.

5.2.3 Ehrenamtliche Mitarbeitende

In unseren Gemeinden gibt es viele ehrenamtliche Mitarbeitende in ganz verschiedenen Aufgabenbereichen. Ihr Eintritt in den „Gemeindedienst“ geschieht meist auf informellen Wegen und verläuft daher nicht unter genau definierten Richtlinien.

Ehrenamtliche, die durch Mitglieder des Pastoralteams oder klar benannte Leitende einer Gruppierung gewonnen werden, können durch diese mit dem Thema „Prävention“ vertraut gemacht werden. Dazu muss jeder dieser Personen klar sein, welche Themen angesprochen werden müssen.

Dazu gehört:

- Kultur der Achtsamkeit – Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt
- Notwendigkeit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß Prüfraster
- Notwendigkeit einer Präventionsschulung
- Verhaltenskodex der entsprechenden Zielgruppe
- Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft

Der Verhaltenskodex kann bereits im Vorfeld einer Schulung erklärt und unterschrieben werden, ähnlich wie die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, so dass hier die Möglichkeit zum Gespräch mit den Ehrenamtlichen besteht und damit auch eine Prüfung, ob sie geeignet sind, um die Schutzstrukturen zu wahren. Das Gespräch könnte geführt werden durch:

Präventionsfachkraft, Ehrenamtskoordinator, Gruppenleitung.

Die Präventionsschulung deckt alle hier benannten Punkte ab und ist damit immer so schnell wie möglich anzustreben.

6. 1 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

6.1 Einführung

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche, egal welchen Alters sie sind, meistens nicht gegen sexualisierte Gewalt wehren können. Es bedarf daher verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag konsequent umsetzen.

Darum muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden!

Einige Maßnahmen der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken. Auch nach außen signalisieren wir damit deutlich, dass in der Einrichtung/ Kirchengemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Hierzu zählen u.a. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. das Thematisieren der Präventionsbemühungen im Vorfeld der Übernahme der Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

6.2 Ablaufschema

Ein Brief für die Beantragung eines EFZ geht aus dem Pastoralbüro an die MitarbeiterInnen.

Das EFZ wird von den MitarbeiterInnen selbst beantragt. Liegt es vor, wird es weiter an die zuständige Stelle des Erzbistums geschickt und wird geprüft. Nach der Prüfung wird das EFZ mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der MitarbeiterIn zugeschickt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird im Pastoralbüro hinterlegt.

(Anlagen: Digitale Dokumentation; Brief an Mitarbeiter, Antrag EFZ)

7. Beratungs- und Beschwerdewege

7.1 Beratung und Liste der Beratungsmöglichkeiten

Im Falle sexualisierter Gewalt oder des Verdachts darauf ist es wichtig, seine Einschätzung mit Fachleuten zu teilen um zielsicher und zeitnah Hilfe zu organisieren.

Meldewege und Meldepflichten sind vorhanden, den Weg dahin kann die Präventionsfachkraft aufzeigen und unterstützen.

Beratung ist darüber hinaus ebenfalls oft sinnvoll und nötig. Auch dafür gibt es viele AnsprechpartnerInnen. Hier sind einige wichtige und geprüfte aufgelistet.

Präventionsfachkraft des Seelsorgebereiches: Stefanie Hüsgen

Telefon: 0151 - 12965961, E-Mail: Praeventionsfk@dellbrueck-holweide.de

Kinderschutzfachkraft § 8a : Christiane Müller-Frank, Kita St. Norbert

Beratungsstellen

- Nummer gegen Kummer- Kinder-und Jugendtelefon: (0800) 116111
- Nummer gegen Kummer- Elterntelefon: (0800) 1110550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: (0800) 2255530
- Onlineberatung: bke-jugendberatung.de bke-elternberatung.de
- Zartbitter Köln e.V. Kontakt -und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2, 50677 Köln
Beratungsthemen: Mädchen, Jungen,
Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Männliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Angehörige/ Bezugspersonen, Fachkräfte, Übergriffige Kinder/Jugendliche

- Lobby für Mädchen, Mädchenhaus Köln e.V.
Mädchenberatung rechtsrheinisch
Buchheimer Straße 56, 51063 Köln
Beratungsthemen: Mädchen, Frauen
- Mädchenberatungsstelle Bergisch Gladbach
Hauptstraße 155, 51465 Bergisch Gladbach
Beratungsthemen: Mädchen, Frauen
Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Männliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Angehörige/ Bezugspersonen, Fachkräfte, Übergriffige Kinder/Jugendliche
- Kinderschutz- Zentrum Köln
Bonner Straße 151, 50968 Köln
Beratungsthemen: Mädchen, Jungen; Frauen, Männer
- Internationale Familienberatung im Caritashaus Kalk
Bertramstraße 12-22, 51103 Köln
Beratungsthemen: Mädchen, Jungen, Frauen, Männer
Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Männliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Angehörige/ Bezugspersonen, Fachkräfte, Übergriffige Kinder/Jugendliche
- Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln
Buchheimer Straße 64-66, 51063 Köln
Beratungsthemen: Mädchen, Jungen, Frauen, Männer
Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Männliche Jugendliche (14-18 Jahre)
Angehörige/ Bezugspersonen, Fachkräfte, Übergriffige Kinder/Jugendliche

Die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln sind vor allem dann zu kontaktieren, wenn es sich um Übergriffe durch ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende der Kirche handelt. Auch sonst stehen sie zur Beratung zur Verfügung. Ihre Kontaktdaten sind:

http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/

Hildegard Arz

Diplom-Psychologin Tel.: 01520 1642-234

Dr. rer. med. Emil G. Naumann

Diplom-Psychologe
Diplom-Pädagoge Tel.: 01520 1642-394

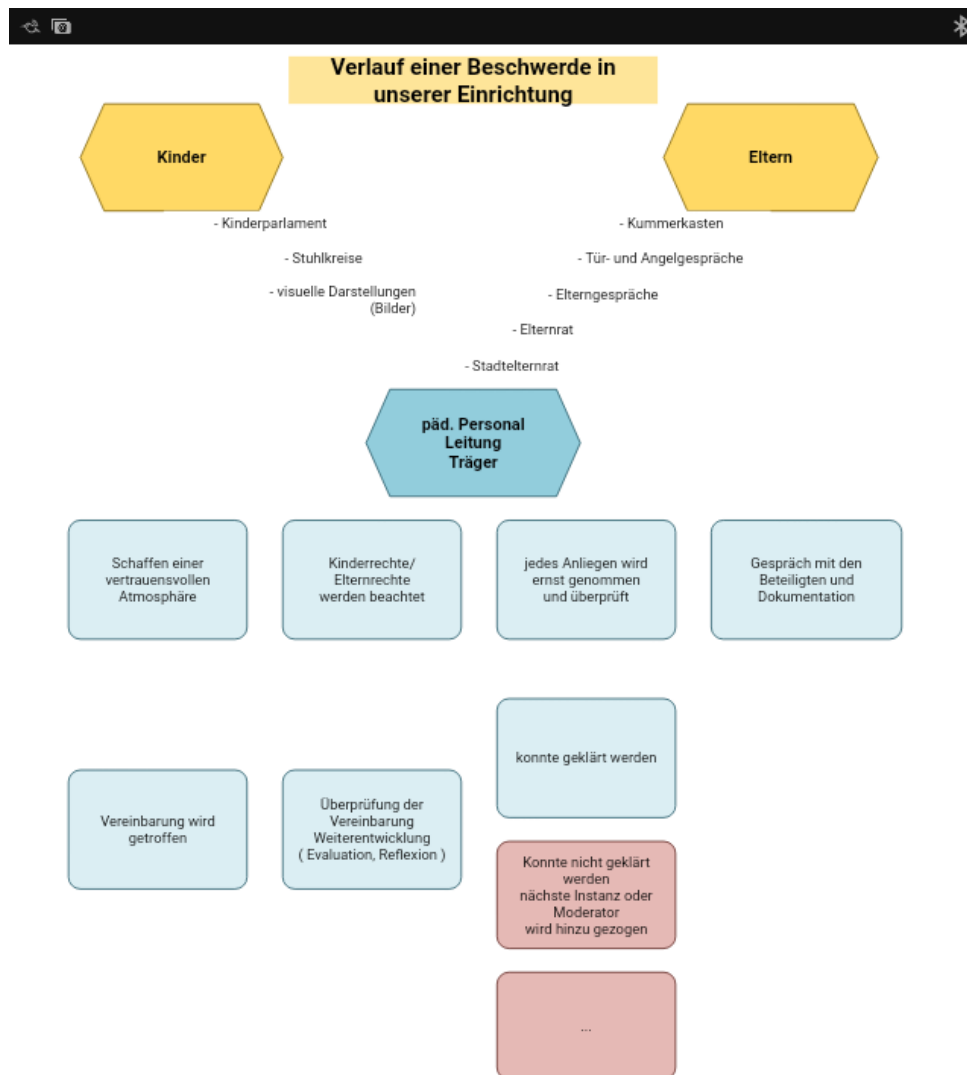
Hans-Jürgen Dohmen

Rechtsanwalt Tel.: 01520 1642-126

7.2 Beschwerdewege

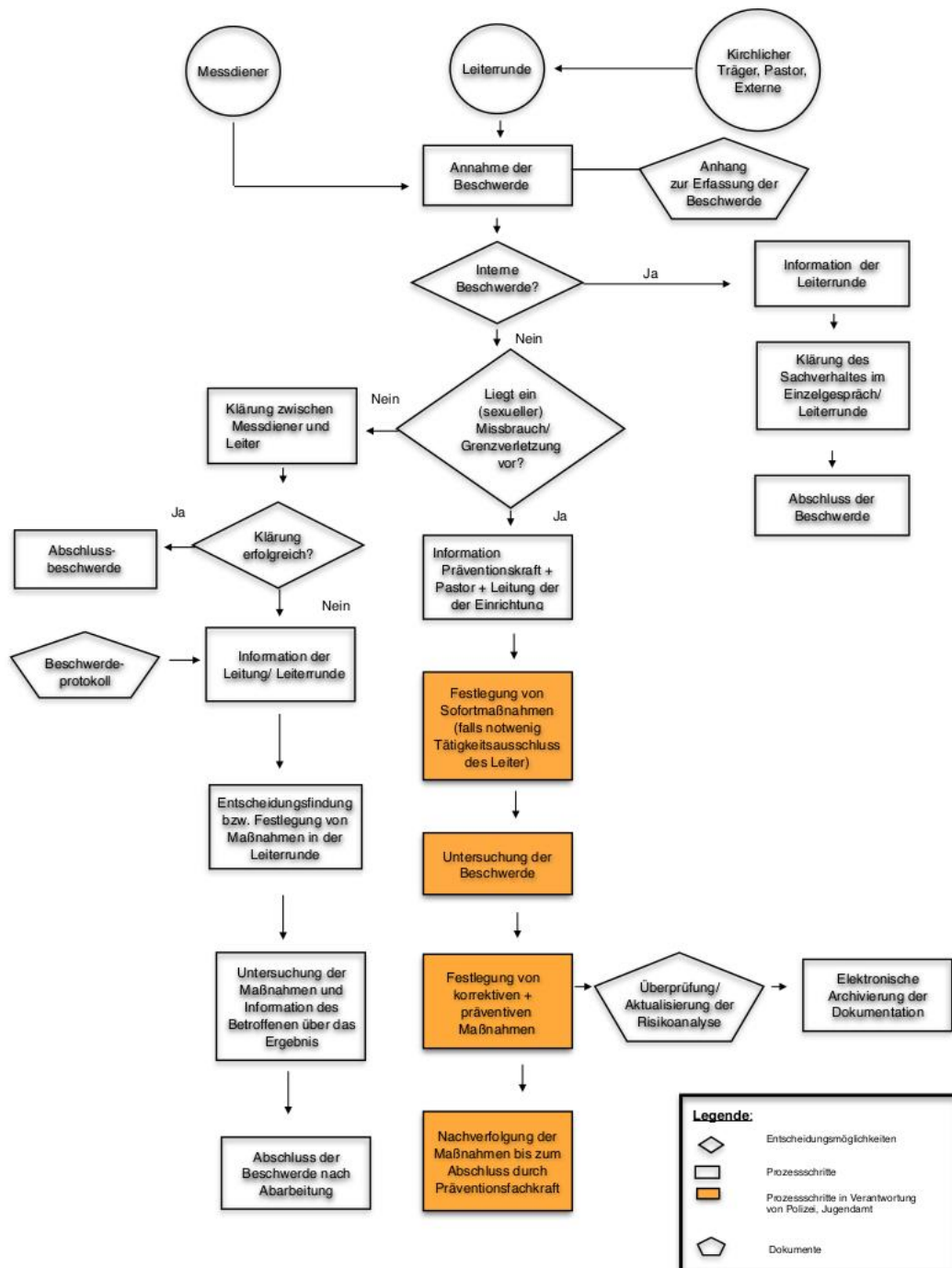
Die Organisation und Struktur in unseren Kirchengemeinden und Kindertagesseinrichtungen ist so angelegt, dass Gefährdungsmomente soweit wie möglich ausgeschaltet werden sollen. Hierzu gehören folgende Beratungs- und Beschwerdewege, die wir in unseren Einrichtungen praktizieren:

In den Kitas:



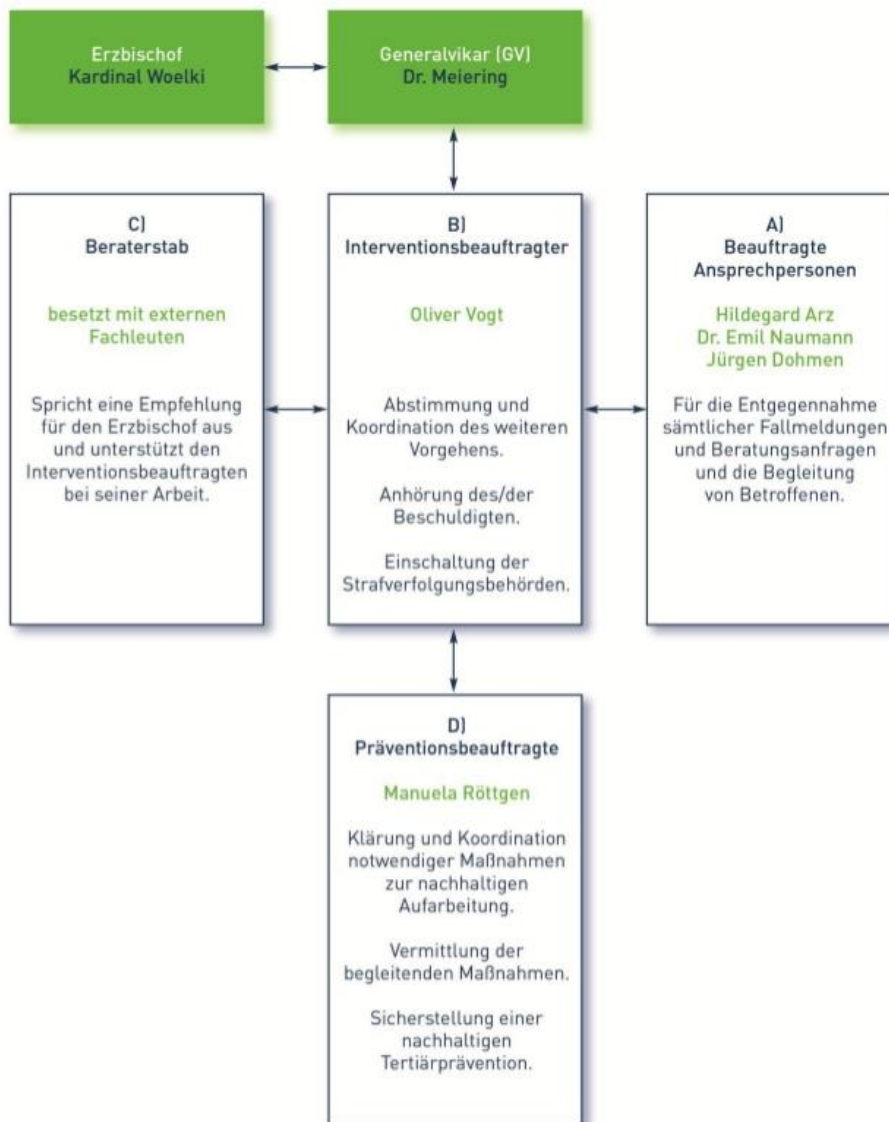
Bei den Messdienern: (steht hier exemplarisch für alle Beschwerdewege der verschiedenen ehrenamtlichen Gruppierungen und Einrichtungen)

Beschwerdeprozess Ministranten Dellbrück



7.3 Intervention im EBK

Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß Leitlinien und Ausführungsbestimmung



7.4 Was tun, wenn....?

Beratung vor Ort

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der/die TäterIn den Druck auf das Kind erhöht!

2. Schritt: Fachliche / professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als MitarbeiterIn oder ehrenamtlich Tätiger überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie Ihre Wahrnehmung, Ihre Beobachtung bzw. Ihren Verdacht z.B. mit einem/einer KollegIn, mit einem/einer MitarbeiterIn des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt: Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die Präventionsfachkraft des eigenen Trägers oder die Kinderschutzfachkraft in der zuständigen regionalen kath. Jugendfachstelle übernehmen.

In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen TäterIn um eine/n MitarbeiterIn bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der TäterIn zu unterbinden.

5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgespräches

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen TäterIn um eine/n MitarbeiterIn bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der Verdachtsfall einer der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln gemeldet werden (siehe **Aus-**

föhrungsbestimmung zur Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch zum 1. Juli 2015).

Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld, besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen!

Bistums-Betreuung

1. Direkter Weg zum Erzbistum: Meldung bei einem/ einer der beauftragte Ansprechpersonen

Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234

Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126

Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394

2. Erste fachliche Einschätzung

3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.

4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung an den Generalvikar

5. Beratung/ Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich

6. Ansprechperson informiert den / die Betroffene(n) über den Verlauf

Was passiert dann mit der Meldung im Bistum? Information und Untersuchungsverfahren

1. Der Interventionsbeauftragte Oliver Vogt stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.

2. Er führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.

3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet er sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.

4. Er informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.

5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.

Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen

1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt den Interventionsbeauftragten.
2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten kann ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein.

Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung

Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.

Wie stelle ich den Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“?

1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung
2. Weiterleiten der Anträge über den Interventionsbeauftragten an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die Betroffenen weiter

Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen

1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
2. Sie sind kompetente BeraterInnen, die vertraglich beauftragt sind.
3. Die Verfahrensakte werden durch den Interventionsbeauftragten für den Generalvikar verwaltet.
4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ ausführlich beschrieben.

8. Qualitätsmanagement

8.1. Einleitung

Aufbauend auf einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt und unterstützt durch die Mitwirkung der Schutzbefohlenen aller Altersstufen und den Risikoanalysen der Einrichtungen und Organisationen bildet das Modul Qualitätsmanagement das Rahmenwerk für alle weiteren notwendigen Qualitätsprozesse und qualitätssichernden Einzelmaßnahmen.

Die Zielsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes ist, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, innerhalb derer der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen in den katholischen Einrichtungen und Organisationen des Gemeindebezirks effektiv verhindert werden soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, wird ein System von Quali-

tätsprozessen implementiert, etabliert und aufrechterhalten. Es soll gewährleisten, dass sexualisierte Übergriffe jeder Art verhindert beziehungsweise frühzeitig erkannt und unterbunden werden können. Sollte es dennoch zu einem Vorfall kommen, stellt das Qualitätsmanagementsystem sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung, nachhaltigen Aufarbeitung und Information der Öffentlichkeit ergriffen werden. Das Konzept schützt auch die beteiligten Mitarbeiter in dem Sinne, als dass es Handlungssicherheit und Hilfsangebote sowie Prozessbeschreibungen für die notwendigen Verhaltensschritte bietet.

An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass das beste Qualitätsmanagementsystem nur funktionieren kann, wenn sich alle Mitarbeiter und Ehrenamtliche mit der Zielsetzung des Konzeptes in einem hohen Maße identifizieren und die Prozesse mittragen und „leben“. Nur so ist es möglich, dass die implementierten Schutzfaktoren auch dauerhaft und nachhaltig wirken und wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz bieten.

Für unseren Kirchengemeindeverband Dellbrück/Holweide heißt dies konkret:

Das Qualitätsmanagement stellt einen festen Bestandteil des Schutzkonzeptes dar. Es soll sicherstellen, dass:

- erweiterte Führungszeugnisse (alle fünf Jahre neu), Schulungen der Mitarbeiter und Ehrenamtler (alle fünf Jahre neu), der Verhaltenskodex (Unterschrift einmalig) und eine Selbstauskunftserklärung (Unterschrift einmalig) stets im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit von bestehenden Präventionsmaßnahmen einmal jährlich überprüft und überarbeitet und möglichst den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Zeitgleich werden präventionsrelevante Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin geprüft.
- alle zwei Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention durch die Präventionsfachkraft thematisiert wird, zum Beispiel im Rahmen eines Besuchs der jeweiligen Einrichtung, Organisation (Teilnahme an Leiterrunde, Dienstbesprechung...). In diesem Zusammenhang werden dann insbesondere der Verhaltenskodex, die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches, die Beschwerdewege sowie Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger erinnernd thematisiert und der aktuelle Stand reflektiert und angepasst.
- alle zwei Jahre alle Veröffentlichungen (Homepage, Aushänge...) auf ihre Aktualität hin überprüft und überarbeitet werden.
- alle zwei Jahre geprüft wird, ob es neue Partner im Kirchengemeindeverband gibt, welche über das Schutzkonzept informiert werden müssen.

- einmal jährlich ein Treffen von Pfarrer, Verwaltungsfachkraft, Pastoralreferent und der Präventionsfachkraft stattfindet, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.
- alle fünf Jahre, nach einem konkreten Verdachtsfall oder strukturellen Veränderungen (größere Teile eines Teams oder Leitungsverantwortliche wechseln, eine Zielgruppe verändert sich oder ein inhaltliches Konzept wird überarbeitet) das Schutzkonzept evaluiert, gegebenenfalls überarbeitet werden muss.
- das Schutzkonzept, welches ein Gütesiegel des Kirchengemeindeverbands darstellt, öffentlich zugänglich ist (Download auf der Homepage, Vorbehalten von Ansichtsexemplaren...).

8.2. Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

§ 8 Qualitätsmanagement (Präventionsordnung)

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorge-berechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen

sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

8.2.1 Information der Zielgruppe über Präventionsmaßnahmen/ Beschwerdewege

Alle Schutzbefohlenen (Minderjährige als auch Erwachsene) sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer (im weiteren Verlauf des Textes hier „Zielgruppe“ genannt) haben jederzeit die Möglichkeit ihre Sorgen und ihre Kritik an die Einrichtungen weiterzugeben. Gleiches gilt für Ideen und Anregungen.

Die Information der Zielgruppe über Präventionsmaßnahmen vor Ort sowie grundsätzlich über das vorhandene Schutzkonzept erfolgt sowohl über den kirchlichen Rechtsträger selbst als auch über die einzelnen Einrichtungen.

Dabei kann es sich um Informationen und Bekanntmachungen z.B. im Pfarrbrief oder auf kirchlichen Veranstaltungen handeln oder aber auch über Flyer und Poster/Aushänge in den einzelnen Einrichtungen.

Die verschiedenen Einrichtungen werden mit Fragen zu vorhandenen Konzepten zur Gewaltprävention und Prävention vor sexuellem Missbrauch auch im persönlichen Gespräch mit den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten sowie den gesetzlichen Betreuern konfrontiert und können hier jederzeit das etablierte Schutzkonzept vorstellen und entsprechend detailliert aufklären.

Darüber hinaus haben die verschiedenen Einrichtungen und Organisationen im Rahmen des Projektauftrages eine Prozessbeschreibung für Beschwerdewege etabliert und implementiert. Für die genaue Beschreibung des Prozessablaufs wird an dieser Stelle auf das eigenständige Kapitel „Beratungs- und Beschwerdewege“ (Kapitel X) verwiesen.

8.2.2 Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt

Die in Absatz 4, Kapitel V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO, Qualitätsmanagement angesprochene Prüfung von unterstützenden Maßnahmen und gegebenenfalls geschlechterspezifischen Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der betroffenen Institution richtet sich an den kirchlichen Rechtsträger. In diesem Zusammenhang wird hier lediglich auf das Modul „nachhaltige Aufarbeitung“ verwiesen. Dass die Prüfung von Unterstützungsleistungen bei der

Aufarbeitung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten erfolgt, versteht sich für die Projektgruppe von selbst.

8.2.3 Information der Öffentlichkeit

Die Projektgruppe legt fest, dass die Information der Öffentlichkeit ausschließlich über die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes des Rechtsträgers erfolgt.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

9.1 Einführung

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem sexuellen Übergriff ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

Möglicherweise sind aber auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert oder die Gruppe/Einrichtung...kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Man spricht dann von einem „irritierten System“.

Dann ist nicht nur das institutionelle Schutzkonzept zu überarbeiten, sondern auch Unterstützung für die Gruppe/ Einrichtung... zu organisieren.

9.2 Hintergrund

Täterinnen oder Täter

- manipulieren zu ihrem Schutz vor Entdeckung die Bezugspersonen
- stellen sich in ein „gutes Licht“, um sich beliebt zu machen
- stellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse her
- nutzen ihr Wissen über persönliche Schwächen und Geheimnisse
- erweisen Freundschaftsdienste, um Loyalitäten herzustellen

Personen im Bezugssystem fühlen sich möglicherweise

- betrogen
- enttäuscht
- mitverantwortlich
- verletzt
- gekränkt

Bei Offenlegung haben sie häufig eigene Schuldgefühle, Ängste und Zweifel, Wut oder sind in Loyalitätskonflikte verwickelt.

Darum sind Auswertungen der Krise und Unterstützung für das Bezugssystem nötig.

Unterstützungsangebote könnten sein

- Stabilisierung, um die Situation reflektieren zu können
- Vorübergehende Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer KollegIn.
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher nicht Teamzugehöriger (vom Vorfall nicht betroffener KollegIn).
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- und Teambesprechung zu ermöglichen
- fachliche Beratung, Teambesprechung, Supervision

9.3 Ablaufschema

Mögliches Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung:

In der Regel wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert. Nämlich dann, wenn der/die Beschuldigte ein/e MitarbeiterIn oder Ehrenamtlicher ist. Er vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team und/ oder die Leitung und informiert die Präventionsbeauftragte über weitere Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen.

Eine Kontaktaufnahme seitens des Trägers mit der Koordinationsstelle Prävention ist dann sinnvoll, wenn der/die Beschuldigte außerhalb des Systems ist.

1. Kontakt durch den Interventionsbeauftragten, mit dem Ziel der Beratung und Klärung der nächsten Schritte
2. Krisenreflexion und Auswertung durchführen:
 - Auswertung einberufen
 - Arbeitsfähigkeit herstellen (ggf. ist es nötig zuerst das Erlebte zu besprechen)
 - relevante Informationen zusammentragen

Leitfragen könnten sein:

Wie konnte es zum Vorfall kommen?

Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?

Wie hat das Krisenmanagement funktioniert?

Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

- Impulse zur Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts sichern
- einen Abschluss gestalten

3. Institutionelles Schutzkonzept überprüfen und anhand der Ergebnisse weiterentwickeln. Dazu kann ein Arbeitskreis gebildet werden. Personen aus dem Erstellungsprozess dieses Schutzkonzepts können daran beteiligt werden. Fachliche Unterstützung in diesem Prozess kann sinnvoll sein.

Die Präventionsfachkraft und der leitende Pfarrer sind unbedingt beteiligt in diesem Prozess der nachhaltigen Aufarbeitung, ggf. auch der/die Verwaltungsleiter/in.

10. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung oder Selbstauskunftserklärung

“Der Verhaltenskodex ist eine verbindliche Voraussetzung für die An- und Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Verhaltenskodex ist für alle Arbeitsbereiche partizipativ zu erstellen. Er wird von den Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anerkannt.”

10.1 Einführung

Folgende Bereiche für Verhaltensregeln, entnommen aus der Schriftenreihe (Heft5), sind bearbeitet worden:

- Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- und ggf. noch gemeinde- und gruppenspezifische Punkte

Im ersten Schritt hat der Arbeitskreis konkrete Formulierungen gesammelt. Unterteilt nach den Zielgruppen:

- Kleinkind – und Vorschulalter
- Grundschulalter
- Jugendliche
- Kirchengemeinde gesamt (soll für alle Mitarbeitenden gelten, die nicht sehr eng mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen).

Die Idee, altersspezifische Kodizes zu entwickeln, übernahmen wir aus einem bereits fertig erstellten Schutzkonzept eines anderen KGV/ Seelsorgebereichs.

Diese konkreten Formulierungen sind dann als Empfehlungen in die Gruppen des KGV/ Seelsorgebereichs gegeben worden, mit der Aufforderungen sie zu sichten und zu ergänzen. Dabei sollte überlegt werden, welche Verhaltensregeln ihrer Meinung nach den besten Schutz und eine gute Orientierung bieten, um Kinder und Jugendliche in einem Klima der Achtsamkeit in unserer Kirchengemeinde zu betreuen.

Die daraus resultierenden Ergebnisse sind vom Arbeitskreis zusammengeführt worden und als Kodex für die jeweilige Zielgruppe festgeschrieben worden.

Mit Verabschiedung des institutionellen Schutzkonzepts durch den Träger werden auch die Verhaltenskodizes vom Träger als rechtskräftig beschlossen und im Rahmen des Gesamtkonzepts in Kraft gesetzt.

Umgang mit den Kodizes:

Die Kodizes werden, laut Beschluss des KGV, arbeitsgruppenspezifisch in diesem Jahr von allen aktuellen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterzeichnet. Zukünftig wird er bei der Einstellung neuer MitarbeiterInnen ausgegeben und muss unterschrieben zurückgegeben werden.

Der KGV, PGR und die Mitglieder des Pastoralteams unterschreiben den Kodex ebenfalls, um damit die Haltung der ganzen Gemeinde auszudrücken.

Wenn (ehrenamtlich) Mitarbeitende den Kodex nicht unterschreiben möchten, wird zunächst ein Gespräch mit der Präventionsfachkraft und/oder der personalverantwortlichen Person geführt. Bei Ehrenamtlichen kann dies auch der Ehrenamtskoordinator sein.

Ggf. kann die/der (ehrenamtlich) Mitarbeitende keine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Sicherstellung des Eingangs der Schreiben bei neuen Mitarbeitenden:

Bei den Arbeitsverträgen achtet der Kirchenvorstand bzw. zuständige Mitarbeitende der Rendantur darauf, dass der Kodex und die Erklärung unterschrieben werden. Ein entsprechender Passus wird im Arbeitsvertrag eingefügt.

Bei den Verträgen mit PraktikantInnen, die länger als 3 Wochen in der Einrichtung sein werden, ist dies die Aufgabe der Kitaleitungen.

Bei Vereinbarungen mit erwachsenen Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ist der / die Ehrenamtskoordinierende für die Unterlagen zuständig.

Bei Vereinbarungen mit Jugendlichen achtet die zuständige Person des Pastoralteams auf die Unterzeichnung.

Die Kodizes und Erklärungen der Haupt- und Nebenamtlichen werden in den Personalakten aufbewahrt, die Dokumente der Ehrenamtlichen in einem verschlossenen Schrank im Pfarrbüro. Dort werden ebenfalls die Rückmeldungen der erweiterten Führungszeugnisse gelagert und die Zertifikate der Präventionsschulungen.

Sollten Mitarbeitende einen Punkt des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden wie bisher auch weiterhin diese Sanktionen in der Kirchengemeinde Anwendung (neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten):

- kollegiale Klärung
- Mitarbeitenden-Gespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung/ Täterinnenberatung
- (zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot

Der Verhaltenskodex wird in der Gemeinde mit einem Auszug aus dem Konzept veröffentlicht.

Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den **Ehrenamtlichen** vom Kodex abgelöst und ist bei ihnen nicht mehr notwendig.

Durch die regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes – alle fünf Jahre spätestens – kann auch der Verhaltenskodex durch die jeweiligen Gruppen überprüft und angepasst werden. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen kann der Arbeitskreis Änderungen beschließen.

So gibt es für die aktuell Tätigen die Möglichkeit, Regeln mitzugestalten. Für unsere Schutzstrukturen bedeutet es zusätzlich eine stetige Aktualisierung des Konzepts und, auch dadurch, eine stetige Sensibilisierung für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

10.2 Verhaltenskodizes

Anlage 1: Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der punktuell Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine

Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/ hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.

Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese – in Bezug auf einen alters-angemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!

Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.

Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

Sprache und Wortwahl

In der Gemeinde gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.

Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte Sprache und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und alters-angemessen.

Wenn Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen.

Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen. Dies wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).

Intimsphäre

Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.

Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden. Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt... in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Alle GruppenleiterInnen/ KatechetInnen sollten einen Gruppenleiterkurs absolviert haben. Sie müssen eine Präventionsschulung gemacht haben. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen, ein Verhaltenskodex muss unterschrieben sein.

Interventionsschritte:

Wenn in unserer Gemeinde ein grenz-verletzendes Verhalten, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, haben wir in der Gemeinde folgende Ansprechpartner um das weitere Vorgehen zu besprechen:

- Jeweiliger hauptamtlicher Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs
- Präventionsfachkraft
- Leitender Pfarrer

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt die Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht.

Diese tragfähige Basis wird in den speziellen Bereichen für Kinder- und Jugendarbeit noch detaillierter beschrieben.

Anlage 2: Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Alter von 2-6 Jahren

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der punktuell Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeitenden individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeitende seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

In unserer pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist da-

rauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den MitarbeiterInnen und nicht bei den betreuten Kindern.

Wir haben folgende Verhaltensregeln:

- 1:1 Situationen finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt (Wickelsituation, Sprachförderung, Vorlesepaten...). Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Vorab informieren sich die MitarbeiterInnen untereinander (ich gehe mit...)
- das „NEIN“ eines Kindes wird akzeptiert, Grenzen und Scham werden respektiert
- wenn ein Kind getröstet oder beruhigt werden soll, geschieht dies immer nach dem Bedürfnis des Kindes (Verletzungen, Einschlafsituation...)
- die Vergabe von Geschenken (Kinder, MitarbeiterInnen) sollte immer transparent sein. Es gibt keine besonderen materiellen Belohnungen. (nach dem Aufräumen, bei Hilfestellungen...)
- Kinder dürfen nur in Notsituationen nach Hause gebracht und nie mit nach Hause genommen werden.
- MitarbeiterInnen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern und deren Familien auf (private Treffen, private Urlaube...).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern und deren Familien sind offenzulegen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören über die pflegerischen Tätigkeiten hinaus zur positiven Entwicklung unserer Kinder. Entscheidend ist, dass sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sind.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nur erlaubt aus erzieherischen/pflegerischen Gründen, zum Schutz vor Sturz und Verletzungsgefahr, bzw. bei akuter Selbst-oder Fremdgefährdung
- KurzeitpraktikantInnen und Ehrenamtliche wickeln in unseren Einrichtungen keine Kinder
- zum Fiebermessen benutzen wir ein Ohr- oder Stirn Thermometer
- beim Wickeln wird die Intimsphäre des Kindes berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass kein Unbefugter zusieht
- das Betreten von Unbefugten zu Schlaf- und Wickelräumen muss von pädagogischen MitarbeiterInnen erlaubt werden
- beim Toilettengang werden die Kinder- wenn nötig - begleitet und, soweit erforderlich, unterstützt
- im Gruppenraum tragen die Kinder dem Spiel angemessene Kleidung (nicht nur Wäsche)
- wenn Kinder plantschen ist darauf zu achten, dass sie bekleidet sind (Badekleidung)

- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um
- die MitarbeiterInnen küssen keine Kinder
Sollten Kinder die MitarbeiterInnen an intimen Körperstellen berühren oder die MitarbeiterInnen küssen, weisen wir sie liebevoll und gelassen auf die Einhaltung der Grenzen hin, ohne die Kinder emotional zurückzustoßen.
- Doktorspiele sind in unseren Kitas erlaubt, da sie bis zu einem gewissen Punkt zur Entwicklung der Kinder beitragen. Erwachsene nehmen daran nicht teil. Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem NEIN sagen können und Regeln einzuhalten sind (z.B. die Unterwäsche bleibt immer angezogen, keine Gegenstände in Körperöffnungen, keiner wird zu übergriffigen Handlungen gezwungen...). Sollte es zu Grenzverletzungen bzw. Überschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert, Geschehenes wird immer transparent gemacht / offen gelegt und mit den Beteiligten besprochen.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wir achten in unseren Kindertagesstätten auf eine angemessene Sprache und Wortwahl, damit keiner gedemütigt oder verletzt wird. Es wird sofort eingeschritten, wenn sich Kinder oder Erwachsene in unangemessener Weise äußern (sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen, Sarkasmus, Ironie...). Wir achten auf ein freundliches Miteinander. Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt. Fragen zur Sexualität werden angemessen und kindgemäß beantwortet und die Eltern über das Interesse des Kindes informiert. MitarbeiterInnen achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont...)

Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Schon bei der Aufnahme füllen die Eltern unserer Einrichtungen eine detaillierte Fotoerlaubnis zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial aus. Diese ist verbindlich zu beachten zudem wird kein Kind im unbekleideten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK) und pädagogisch einzusetzen.

Wichtige Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag

- die Regeln in unseren Kitas sind für alle transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt
- bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht
- wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat, muss es dafür auch die Konsequenzen tragen. Erzieherische Maßnahmen sollten sich auf den Sachverhalt beziehen und zeitnah geschehen
- keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Wir achten gegenseitig aufeinander, bzw. informieren die Leiterin der Einrichtung umgehend, um die Situation zu klären

Ausflüge/ Veranstaltungen/ Übernachtungen

Ausflüge, Fahrten, Veranstaltungen und Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert und bedürfen ggf., einer gesonderten Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Für uns gelten folgende Verhaltensregeln:

- die Kinder sind immer beaufsichtigt
- bei einer Übernachtung sind die Kinder nie alleine in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei und sie werden von Mitarbeiter/innen betreut (dabei beachten wir die Punkte bezüglich Nähe und Distanz)
- bei Eltern-Kind-Veranstaltungen (z.B. Martinszug) obliegt die Hauptaufsichtspflicht den Eltern. Die Wahrnehmung des Hausrechtes der Einrichtung bleibt davon unberührt.
- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte an denen einzelne Eltern als zusätzliche Begleitung teilnehmen (z.B. Bäckereibesuch), liegt die Hauptaufsichtspflicht bei den Erzieher/innen
- es wird darauf geachtet, dass die Aufsichtspflicht immer klar kommuniziert wird

Übertretung des Verhaltenskodexes

In unseren Kindertagesstätten gibt es keine Geheimhaltung von Regelübertretungen. Sie müssen stets transparent gegenüber den anderen Mitarbeiter/innen, der Leitung und dem Träger dargestellt werden.

Wir erwarten eine professionelle Beziehungsgestaltung.

Anlage 3: Verhaltenskodex in der Pastoralen Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern

Kommunionkatecheten, Messdiener, Messdienerleiterrunde, Kinderfreizeit, Hausaufgabenbetreuung, Kinderbücherei, Kinderchor, Offener Kindertreff

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinderpastoral** vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander – und auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der Leiter sollte klar als Verantwortungsträger wahrgenommen werden. Das Rollenbild des Gruppenleiters sollte klar definiert sein.

Ein vertrauensvoller Umgang zwischen Leitern und Teilnehmern ist erwünscht, da die Leiter auch Ansprechpartner sind. Dabei müssen jedoch individuelle Grenzen aller Beteiligten beachtet werden. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen wir den Kindern (körperlich/ emotional) näher kommen als üblich, wird vorher um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen sind dabei zu akzeptieren, zurückhaltender Wille hat Vorrang.

Gruppenaktivitäten dürfen nicht in verschlossenen Räumen stattfinden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. 1:1 Situationen sind möglichst zu vermeiden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.

GruppenleiterInnen und KatechetInnen sollten teamfähig sein, eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mitbringen, zuverlässig, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Teilnehmern und Leitern umgehen. Außerdem sollte der/die GruppenleiterIn Freude an der Arbeit mit Kindern mitbringen und keine Angst vor Fehlern haben, denn daraus lernen wir!

Sprache und Wortwahl

Die Sprache zwischen Leitern und Teilnehmern sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein. Wenn GruppenleiterInnen/ KatechetInnen mit den Kindern sprechen, geschieht dies freundlich, aber bestimmt sowie in einer angemessenen Lautstärke.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte Sprache und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Ebenso ist bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus darauf zu achten, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird. Besser ist, eine klare, eindeutige Sprache zur Vermeidung von Missverständnissen zu wählen.

Auf eine angemessene Ausdrucksweise wird auch unter den TeilnehmerInnen von Seiten der Gruppenleitung geachtet. Grenzverstöße werden ggf. thematisiert. Ebenso werden die TeilnehmerInnen von der Gruppenleitung auch vor unangemessenen Gesprächen Dritter geschützt.

Den TeilnehmerInnen soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“, sondern die Wahrnehmung und die Äußerungen der Kinder sind zu beachten.

Von sich aus offenbart die Gruppenleitung den TeilnehmerInnen keine Geheimnisse und stellt keine besondere Vertraulichkeit her.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während Gruppenaktivitäten ist nicht gestattet. Die Geräte sollen, wenn sie mitgebracht werden, lautlos oder ausgeschaltet bleiben. Der Gruppenleitung ist die Nutzung situationsbedingt zu Zwecken der Gruppenaktivität gestattet.

Bei den Gruppenleitern sowie bei den Messdienern sind Gruppen in sozialen Netzwerken mit den Teilnehmern sowie privater Kontakt zu Zwecken der Absprache erlaubt. In Gruppen übernehmen die Leiter die Funktion des Administrators – und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch, etwa bei Streit....

Fotos von den Teilnehmern dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Fotos werden nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen.

Der Umgang mit Medien, z.B. Fotos, wird vorab thematisiert und den TeilnehmerInnen bewusst gemacht.

Andere Medien, wie beispielsweise Filme, dürfen während der Gruppenaktivitäten eingesetzt werden, wenn sie altersangemessen und pädagogisch vertretbar sind.

Mit den Daten der Teilnehmer wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost... erlaubt. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.

Bei den MessdienerInnen ist es manchmal notwendig, die Kinder während der Messe anzustupsen oder abzubremesen, da es oft notwendig und nicht anders lösbar ist. Dies muss allerdings immer in einem vertretbaren Rahmen geschehen.

Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen, soll es nicht abgewiesen werden, wenn es für die Gruppenleitung okay ist. Der Kontakt sollte aber alters- und rollenangemessen sein (Küssen oder auf dem

Schoß sitzen ist in diesem Alter nicht mehr notwendig) und können kulturbedingt unterschiedlich ausfallen.

Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechterspezifisch.

Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.

Wenn wir MessdienerInnen oder Kommunionkindern beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen wollen, fragen wir vorab um Erlaubnis.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Menschen in unserer Gemeinde den Schutz der Intimsphäre zu akzeptieren und respektvoll damit umzugehen.

Wenn wir auf Freizeiten einzelne Zimmer betreten, klopfen wir an und treten nur ein, wenn wir hereingebeten werden (Ausnahme: wenn eine Gefahrensituation vorliegt; eine gleichgeschlechtliche Person darf nach dem Klopfen eintreten). Außerdem ist das Zimmer eines Leiters oder das Bett eines Teilnehmers dessen Privatbereich und wird geachtet.

Mit persönlichen Offenbarungen der Kinder ist diskret umzugehen.

Die Kinder sollen in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden (zappeliger Kinder, andere Frömmigkeitsformen...), solange andere Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene um sie herum auch gut zurechtkommen können und eine inhaltliche Arbeit möglich ist.

Bei Freizeiten bringen wir die Kinder geschlechtergetrennt und von den LeiterInnen getrennt unter.

Duschsituationen:

- o Sind in den Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen TeilnehmerInnen und LeiterInnen geschlechtergetrennt duschen. Sie dürfen nicht zusammen duschen.
- o Wenn ein gemeinsamer Schwimmbadbesuch mit einer Kindergruppe stattfindet, können TeilnehmerInnen und LeiterInnen meist nicht getrennt voneinander duschen. Aber sie duschen in Badebekleidung!
- o Wenn Kindergruppen mit uns im Schwimmbad sind, müssen sich meistens ein paar GruppenleiterInnen mit den Kindern in einem Raum umkleiden. Dies geschieht diskret. Wenn einzelne Kinder vor den LeiterInnen oder der Gruppe Scham empfinden, wird ihnen die gesonderte Möglichkeit zur Umkleide angeboten.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein (Plätzchen in der Weihnachtszeit, Geschenke zur Erstkommunion von der Gemeinde...); einzelne Kinder dürfen in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden. Als Geschenke zählen auch besondere Zuwendungen, etwa „im Leiterbereich sitzen zu dürfen“, „die Kerze immer anzünden dürfen“...

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählen insbesondere Geschenke, die eine emotionale Abhängigkeit erzeugen.

Geschenke sollten transparent und selten vergeben werden, dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein, dürfen keinen zu hohen Wert haben und müssen abgelehnt werden können.

Wenn TeilnehmerInnen ihren GruppenleiterInnen oder KatechetInnen beschenken wollen, dürfen diese Geschenke nur von geringem finanziellem Wert sein. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter oder der Katecheten.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Vergehen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn die Kinder/Jugendlichen unterschiedlich behandelt werden, soll dies zumindest im Team transparent gemacht werden.

Mit den Kindern werden Gruppenregeln abgesprochen, die begründet werden und bei einem Regelverstoß angesprochen und ggf. nochmal erklärt werden. Dabei verwendet die Gruppenleitung freundlich aber bestimmt Ich-Botschaften, formuliert Wünsche und nennt die Gründe des z.B. störenden Verhaltens.

Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:

- o Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
- o Nachholen der Arbeit/ Wiedergutmachung/ gemeinnützige Tätigkeiten
- o Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
- o Telefonat mit den Eltern
- o Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)

Die Kinder untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.

Zu unseren Disziplinarmaßnahmen gehört keine körperliche Züchtigung oder verbale Gewalt.

Wenn wir einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt... in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Alle Gruppenleiter und alle Katecheten müssen vorher eine Präventionsschulung besucht haben und ein erweitertes Führungszeugnis muss bei Beginn der Fahrt vorliegen. Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation sein – sollte dies nicht stimmen, muss die Fahrt ggf. abgesagt werden.

Anlage 4: Verhaltenskodex Jugendpastoral

Jugendforum, Jugendfahrt, Firmvorbereitung, Messdiener

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Jugendpastoral** vorgelegt. Er soll Orientierung für angemessenes Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersangemessen mit den TeilnehmerInnen um.

Wie viel Distanz die uns anvertrauten Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden mit der betroffenen Person thematisiert.

Grenzverletzungen müssen offen im Leiterteam und bei Bedarf in der Gruppe thematisiert werden.

Die Jugendlichen agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z.B. bei der Beichtvorbereitung). Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von anderen preisgeben, sprechen wir sie darauf an.

Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen auf Freizeiten und Aktionen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen, und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter oder zwischen Leiter und Teilnehmer bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden.

Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass keine Grenze überschritten wird und jeder die Möglichkeit hat, für sich eine gut begründete Grenze zu ziehen.

Aktionen werden nicht unter Gewaltanwendung, Drohungen oder Nötigungen durchgeführt.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen/Methoden erlaubt. Empathie für die Jugendlichen darf innerhalb dieser Grenzen gezeigt werden. Wir fragen vorher die Teilnehmer, was für sie in Ordnung ist (z.B. beim Durchspielen der Firmsituation...). Bei besonderem Pflegeaufwand (kranke Jugendliche oder Jugendliche mit Behinderung) beauftragen uns vorab die Eltern.

Wenn von Seiten der Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...) dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen und von Seiten des/ der LeiterIn/ KatechetIn reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. auf dem Schoß sitzen...).

Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und LeiterInnenn werden nicht berührt.

Sprache und Wortwahl

Die Leiter/Katechten verwenden keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen.

Wir achten darauf, wie TeilnehmerInnen untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten, dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe.

Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“). Klare Regelungen für Pärchen bei Aktionen werden individuell mit den Betroffenen besprochen.

Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/ Erziehungsberechtigten, die hierfür Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der LeiterInnen überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem Verantwortlichen der Maßnahme besprochen.

Wir kommentieren den Körper von Teilnehmern und Leitern nicht.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein, bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe von **themenspezifischen** Informationen an die TeilnehmerInnen. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren – und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.

Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen Stellung und reagieren

entsprechend.

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).

Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.

Foto-DVDs werden an die Teilnehmer weitergegeben. Vorher werden die Bilder gelöscht, die für die Teilnehmer unangenehm sein könnten, bzw. wird gezielt darauf geachtet, dass nur angemessene Bilder gemacht werden.

Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/ Videos/ Medien jeder Art sind auf allen Fahrten untersagt. Wenn jemand mit Medien pornographischen Inhalts erwischt wird, verfahren wir entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung.

Wenn wir Fotos/ Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Innerhalb von Aktionen wird auf die Benutzung der Medien der Jugendlichen geachtet (z.B. keine unerwünschten Foto- und Filmaufnahmen).

Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Jugendlichen zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.

Wir bieten Übernachtungen möglichst in geschlechtergetrennten Zimmern an – und separieren die Gruppenleitung/ Katecheten von den Teilnehmern.

Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäranlagen ist die Privatsphäre zu beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an. Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von LeiterInnen/TeilnehmerInnen und nach Geschlecht.

Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z.B. zum Trösten aufs Bett setzen). Hier wird besonders auf die Befindlichkeiten der einzelnen Teilnehmer geachtet.

Zulässigkeit von Geschenken, Belohnungen

Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein.

Geschenke, Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (z.B. Wassereis) ausgeben, geschieht dies nicht für persönliche Gefälligkeiten.

Wir pflegen generell einen angemessenen Umgang mit Geschenken.

Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während der Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.

Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.

Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.

Wenn TeilnehmerInnen den GruppenleiterInnen Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies okay. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter (ausgenommen bei Einzelpersonen ein besonderer Anlass wie Verabschiedung, etc.).

Disziplinarmaßnahmen

Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit den Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.

Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!

Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:

- o Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
- o Nachholen der Arbeit/Wiedergutmachung/Gemeinnützige Tätigkeiten
- o Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
- o Telefonat mit den Eltern
- o Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- o Aufstellen eines „Friedensvertrags“ durch die Konfliktparteien
- o Auf Reisen oder Fahrten können separat aufgestellte, vorher festgelegte Disziplinarmaßnahmen angewendet werden.

Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angewendet. Wenn Jugendliche unterschiedlich behandelt werden, wird dies im Team besprochen, Gründe geklärt und dann die Maßnahmen gegebenenfalls korrigiert. Ausnahmen werden bei wiederholtem regelwidrigem Verhalten eines Teilnehmers zum Einsatz gebracht.

Wenn wir einschüchterndes und gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert und Hauptverantwortliche vor Ort sind, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner. Wenn keine direkten Ansprechpartner da sind, werden die Eltern verständigt und nach einer Lösung gesucht.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Alle Gruppenleiter und alle Katecheten müssen an einer Präventionsschulung erfolgreich teilgenommen haben. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor dem ersten Einsatz vorliegen und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Ein Gruppenleiterkurs ist Voraussetzung für die Teilnahme im Leitungsteam. Ausnahmen werden durch den Hauptamtlichen genehmigt (z.B. jahrelange, aktive und positive Mitarbeit in der Jugendarbeit).

Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein oder einen Rettungsschwimmerschein haben. (Nichtschwimmer dürfen nicht schwimmen gehen.)

Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation stehen – sonst muss die Maßnahme abgesagt werden.

Die persönlichen Daten der Teilnehmer dürfen nur dem Zweck der Planung gemäß weitergegeben und genutzt werden.

11. Die Selbstauskunftserklärung

Die bisher geltende Selbstverpflichtungserklärung wird –mit Inkrafttreten des institutionellen Schutzkonzepts- von der Selbstauskunftserklärung abgelöst.

präventi  n
und intervention
im erzbistum köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Die Selbstauskunftserklärung

Die unter den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallenden kirchlichen Rechtsträger sind laut neuer Präventionsordnung verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(§5 Abs. 2 PräVO).

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Bisher war die SAE unter Punkt 8 Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung (SVE).

Umsetzung

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet ab Inkrafttreten dieses Institutionellen Schutzkonzepts die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Im Rahmen der Verpflichtung auf den Verhaltenskodex wird die SAE unterzeichnet.

12. Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine/n MitarbeiterIn bzw. ehrenamtlich Tätigen des Erzbistums Köln sind oder ein/e Angehörige/r oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine/n der drei beauftragten Ansprechpersonen.

Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Generalvikar gegeben. Detaillierte Informationen finden Sie auf den Internetseiten "Hilfen bei Missbrauch" des Erzbistums Köln:

http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/



Hildegard Arz

Diplom-Psychologin

Tel.: 01520 1642-234



Dr. rer. med. Emil G. Naumann

Diplom-Psychologe

Diplom-Pädagoge

Tel.: 01520 1642-394



Hans-Jürgen Dohmen

Rechtsanwalt

Tel.: 01520 1642-126

Kontakte Prävention

Telefonisch erreichen Sie uns unter: 0221 1642-1500

Im Netz finden Sie uns hier: praevention@erzbistum-koeln.de



Manuela Röttgen

Präventionsbeauftragte

Referentin Kinder- und Jugendschutz



Stefan Freck

Referent Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene